

Name des Veranstalters und Ansprechpartner:			
Stadtverwaltung - Amt 65 - 42926 Wermelskirchen	*Straße, Hausnr.:		
	*PLZ, Wohnort:		
	*Telefon:		
	E-Mail:		
	Datum:		

Antrag auf Benutzung der Einrichtungen in den **Thomas-Mann-Straße 6a**
Hiermit möchte ich die Stadt Wermelskirchen bitten, die Versammlungsräume für folgende Veranstaltung zur Verfügung zu stellen:

*Art der Veranstaltung:					
*Datum der Veranstaltung:					
*Uhrzeit:	von:		bis:		
BENÖTIGTE RÄUME/EINRICHTUNGEN (Zutreffendes bitte ankreuzen):					
EG links		EG rechts			
		1.OG rechts kleiner Raum			
		1.OG rechts großer Raum			
Aufbau am:		von:		bis:	
Abbau am:		von:		bis:	
Verantwortlich für Auf-/Abbau:					
Straße, Hausnr.:					
PLZ, Wohnort:					
Vorwahl, Telefon-Nr.:					
SONSTIGE ANGABEN:					
Voraussichtliche Besucherzahl				Personen	
Öffentliche Veranstaltung	JA		NEIN		
Gemeinnützigkeit:	JA		NEIN		
Der Eintritt ist kostenfrei:	JA		NEIN		
Es werden Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt verabreicht:	JA		NEIN		
Es werden alkoholische Getränke verabreicht: (JA: Bitte „Mitteilung über eine geplante Veranstaltung..." ausfüllen.)	JA		NEIN		
Es wird Licht und Tontechnik aufgebaut: (JA: Bitte „Mitteilung über eine geplante Veranstaltung..." ausfüllen.)	JA		NEIN		

Es wird Pyrotechnik verwendet: (JA: Bitte „Mitteilung über eine geplante Veranstaltung..." ausfüllen.)	JA		NEIN	
Es wird Bühnennebel (Nebelmaschine) eingesetzt:	JA		NEIN	
Es werden wird wechselnde Aufbauten und Kulissen geben: (Ja: Bitte Aufbau skizzieren, beschreiben und „Mitteilung über eine geplante Veranstaltung..." ausfüllen.)	JA		NEIN	
IDENTITÄTSPRÜFUNG:				
Kopie der Personalausweise beifügen	JA			
Name Veranstaltungsmeister (Planung, Abnahme):				
Name der Aufsichtsperson:				
Name des Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik:				

Hinweise: Es wird bestätigt, dass hinsichtlich der Gebühren die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende Gebührenordnung Anwendung findet. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird anerkannt.

Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass das Verbot beachtet wird.

Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen; er hat sich dabei des von der Stadt beauftragten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter unmittelbar. Der Hausmeister entscheidet in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat.

Bei Vereinen: Die Gemeinnützigkeit ist durch Vorlegen des Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes zu belegen.

.....
(Unterschrift)